

ZH_OBERGERICHT RZ160008 vom 12. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ160008

FR: ZH_OBERGERICHT RZ160008 du 12 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RZ160008 del 12 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt

E. 1.1

Der (Revisions)kläger und Beschwerdeführer (fortan: Kläger) ist der Vater der am tt.mm.2009 geborenen und mittlerweile sieben Jahre alten (Revisi- ons)beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan: Beklagte). Seine Vaterschaft wurde mit Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dielsdorf vom 24. Mai 2011 festgestellt (Proz.-Nr. FP090040; Urk. 3/2 S. 3). Die Mutter der Beklagten und de- ren gesetzliche Vertreterin mit alleiniger elterlicher Sorge ist C._____. Der Kläger hat ausserdem noch ein weiteres Kind, D._____, geb. tt.mm.2003, mit seiner Ex- Frau (geschieden seit 14. Januar 2013), für welches er Fr. 200.– bzw. Fr. 250.– Unterhalt bezahlt.

E. 1.2

In Proz.-Nr. FP090040 machte die Beklagte überdies einen Unterhaltsan- spruch gegenüber dem Beklagten geltend. Der Kläger brachte in diesem Zusam- menhang vor, die Mutter der Beklagten und damit auch die Beklagte wohnten in E._____/Türkei, die Beklagte sei ferner über Monate von einer Wahrsagerin in F._____/Türkei betreut worden. Deshalb sei unter Anwendung türkischen Rechts und unter Berücksichtigung der am Aufenthaltsort anfallenden Kosten ein Unter- haltsbeitrag von TRY 250.– (Neue Türkische Lira, entsprechend Fr. 138.– am 24. Mai 2011; gemäss:

https://www.six-swiss-exchange.com/services /currency_converter_de.html) angemessen (Urk. 9/51 S. 4-6). Die Mutter der Be- klagten führte anlässlich der Vergleichsverhandlung in Proz.-Nr. FP090040 aus, sie und die Beklagte hätten immer Wohnsitz in der Schweiz gehabt, die Beklagte sei lediglich von Januar bis Mai 2011 von ihrer Tante in F._____/Türkei betreut worden (Urk. 9/Prot. S. 21). Im unbegründet und unangefochten gebliebenen Ur- teil vom 24. Mai 2011 wurde der Kläger schliesslich durch Genehmigung einer Konvention verpflichtet, der Beklagten für die Zeit ab der Geburt bis zum 1. Juni 2011(ca. 24 Monate) zur Abgeltung der ausstehenden Unterhaltsansprüche einen Betrag von Fr. 24'000.– zu bezahlen. Ausserdem wurde er verpflichtet, der Be-

- 3 - klagten für die Zeit von 1. Juni 2011 bis und mit Mai 2012 Fr. 650.– und hernach bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, auch über deren Mün- digkeit hinaus, Fr. 1'100.– monatlich Unterhalt zu bezahlen. Die zugrunde liegen- den finanziellen Verhältnisse der Parteien wurden indessen weder im Urteil noch in der Konvention festgehalten (Urk. 9/57).

E. 1.3

Am 13. November 2013 machte der Kläger beim Einzelgericht am Bezirksgericht Uster (die Beklagte war inzwischen in G. _____ gemeldet) eine Abänderungsklage anhängig (Proz.-Nr. FK130037). Er verlangte die Anpassung bzw. Aufhebung der Unterhaltsbeiträge (Urk. 8/25 S. 1). Zur Begründung (Urk. 8/25 S. 2 ff.) führte er an, im Vergleich sei von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen worden, welches er in der Folge nicht zu erwirtschaften geschaffte habe. Er könne maximal das aktuelle Einkommen von Fr. 3'700.– brutto erzielen. Ausserdem habe sich seine wirtschaftliche Situation durch die Scheidung weiter verschärft; es sei nur noch auf das von ihm persönlich erzielte Einkommen abzustellen und es seien die Unterhaltszahlungen von Fr. 200.– bzw. Fr. 250.– an die Tochter D. _____ zu berücksichtigen (Urk. 8/25 Rz 3-7). Überdies habe der Kläger "aus zuverlässiger Quelle" erfahren, dass die Beklagte inzwischen ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in der Türkei habe (Urk. 8/1 S. 3, Urk. 8/25 Rz 12). "Würde sich [dieser] Verdacht [...] bestätigen, kämen [...] erhebliche und dauerhafte Veränderungen der finanziellen Verhältnisse zum Tragen. Das Lohnniveau in der Türkei liege gegenüber dem in der Schweiz bei ca. 20%-25%, die Lebenshaltungskosten betrügen, sofern man nicht im Zentrum von Istanbul wohne, kaum mehr als einen Drittel der Schweizer Lebenshaltungskosten (Urk. 8/25 Rz 13). Die Beklagte liess zunächst bestreiten, dass sie sich in der Türkei aufhalte (Urk. 9/Prot. S. 13). Am 24. September 2014 teilte schliesslich die Beklagte, am

E. 1.4

Gegen das Abänderungsurteil vom 3. August 2015 erhob der Kläger am 14. September 2015 Berufung an die Kammer, worauf das Berufungsverfahren Proz.-Nr. LZ150014 angelegt wurde (LZ150014-Urk. 60). Eigenen Angaben zufolge (Urk. 1 S. 3) kam der Kläger jedoch bereits am 10. September 2015 in Besitz eines Schreibens von H. _____ vom 27. August 2015 (Urk. 3/3-5), in welchem dieser beschreibt, wie er und seine Frau die Beklagte in der Zeit vom 15. Oktober 2010 bis 28. Dezember 2013 mehrheitlich bei sich in I. _____/Türkei für 1'200.– Türkische Lira im Monat betreut hätten. In erster Linie gestützt auf dieses Schreiben verlangte der Kläger am 3. Dezember 2015 beim Einzelgericht am Bezirksgericht Dielsdorf auch die Revision des Unterhaltsfestsetzungsurteils vom 24. Mai 2011 (Proz.-Nr. BR150002; Urk. 1). Daraufhin wurde mit Beschluss vom 8. Januar 2016 das Berufungsverfahren bis zur Erledigung des Revisionsverfahrens sistiert (LZ150014-Urk. 79 S. 4), da eine Gutheissung des Revisionsbegehrens zur Aufhebung des ursprünglichen Entscheids führen würde, dessen Abänderung Gegenstand des Berufungsverfahrens sei, mithin dieses gegenstandslos würde (LZ150014-Urk. 79 S. 3).

- 5 -

E. 2

Prozessgeschichte und Replikrecht

E. 2.1

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren bestimmt sich durch einen Vergleich des zu revidierenden Urteils vom 24. Mai 2011 mit den Revisionsanträgen des Klägers in der Sache; dies entspricht dem Interesse des Klägers am Revisionsgesuch. Der Kläger wurde mit dem Erstentscheid – unter der Prämisse einer fortdauernden, unveränderten Unterhaltspflicht bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres der Beklagten – zu folgender, nicht verzinsten Gesamtunterhaltsleistung verurteilt (Urk. 9/57): Fr. 24'000.– (pauschal ab Geburt bis Mai 2011) + Fr. 7'800.– (12 x Fr. 650.– für 1. Juni 2011 bis Mai 2012) + Fr.

224'400.– (204 x Fr. 1'100.– für 1. Juni 2012 bis Mai 2029) = Fr. 256'200.–. Mit den Revisionsanträgen verlangt er die Festsetzung der folgenden Gesamtunterhaltsleistung (Urk. 1 S. 1): Fr. 8'500.– (17 x Fr. 500.– für Juni 2009 bis Oktober 2010) + Fr. 44'600.– (223 x Fr. 200.– für November 2010 bis Mai 2029) = Fr. 53'100.–. Er strebt somit die Reduktion seiner Gesamtunterhaltspflicht um Fr. 203'100.– an, was dem Streitwert des Beschwerdeverfahrens entspricht.

E. 2.2

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist somit in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG i.V.m. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 GebV OG sowie in sinngemässer Anwendung von § 9 Abs. 2 GebV OG (die Abweisung des Revisionsgesuchs würde sofort zu einer Entscheidung führen) auf Fr. 3'200.– festzusetzen. IV. Unentgeltliche Rechtspflege Beide Parteien stellten für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Mit dem heutigen Entscheid wird auf jegliche Kostenverteilung verzich-

- 27 - tet. Wenn die Parteien je mit Gerichtskosten belastet werden sollten, dann muss das durch den Revisionsentscheid des Bezirksgerichts geschehen. Darin ist auch eine allfällige Parteienschädigung festzusetzen. Der Entscheid über die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das vorliegende Beschwerdeverfahrens kann deshalb ohne Weiteres ebenfalls dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten werden. Die Vorinstanz wird nach Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Parteien über das im vorliegenden Beschwerdeverfahren gestellte Armenrechtsgesuch entscheiden müssen (vgl. OGer ZH LE160011 vom 4. August 2016, S. 27). Auf die Ausführungen der Parteien zum eigenen bzw. zum gegnerischen Armenrechtsgesuch ist folglich nicht weiter einzugehen. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Nach Art. 29 Abs. 1 und 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK haben die Parteien eines Gerichtsverfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Gerichtsverfahren, unter Beachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit. Diese Garantien umfassen das Recht, von allen bei Gericht eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können, unabhängig davon, ob die Eingaben neue und/oder wesentliche Vorbringen enthalten. Es ist Sache der Parteien zu beurteilen, ob eine Entgegnung erforderlich ist oder nicht. Es ist Aufgabe des Gerichts, in jedem Einzelfall ein effektives Replikrecht der Parteien zu gewährleisten. Hierzu kann es einen zweiten Schriftenwechsel anordnen oder den Parteien Frist für eine allfällige Stellungnahme ansetzen. Es kann Eingaben aber auch lediglich zur Kenntnisnahme zustellen, wenn von den Parteien erwartet werden kann, dass sie umgehend unaufgefordert Stellung nehmen oder eine Stellungnahme beantragen, was namentlich bei anwaltlich Vertretenen oder Rechtskundigen der Fall ist. Das Gericht hat demnach bei der letztgenannten Vorgehensweise mit der Entscheidfällung so lange zuzuwarten, bis es annehmen darf, der Adressat habe auf eine weitere Eingabe verzichtet (BGer 4A_215/2014 vom 18. September 2014, E. 2.1). Von diesem Grundsatz kann indessen zulasten der

- 6 - vollständig obsiegenden Partei abgewichen werden. Dieser fehlt nämlich ein schützenswertes Interesse zu replizieren, denn mit einer Replik vermöchte sie den ohnehin vollständig ihrem Rechtsbegehren entsprechenden Entscheid nicht weiter zu ihren Gunsten zu beeinflussen; folglich erwies sich ihre Replik als redundant. Da – wie im Folgenden

zu zeigen ist – der Kläger mit seinem Hauptbegehren vollständig durchdringt, rechtfertigt es sich, ihm die Beschwerdeantwort erst mit dem vorliegenden Endentscheid zukommen zu lassen. Die Sache ist damit spruchreif.

E. 3

Uneingeschränkter Untersuchungsgrundsatz

E. 3.1

Zweck der Revision Die Revision nach Art. 328 ff. ZPO bezweckt als ausserordentliches Rechtsmittel Gerichtsentscheide, die in materielle Rechtskraft erwachsen sind und deswegen nicht durch andere Behelfe (wie Rechtsmittel, Abänderung oder Ergänzung des Entscheides, neue Klage) korrigiert werden können, unter gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen (sog. Revisionsgründe) einer erneuten Prüfung durch das erkennende Gericht zuzuführen (Schwander, DIKE-Komm-ZPO, Art. 328 N 3; BGE 138 III 382 E. 3.2.1). Ein gesetzlicher Revisionsgrund liegt unter anderem vor, wenn eine Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO), oder ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde (Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO).

E. 3.2

Revisionsgrund von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO: Unechte Noven Ein Revisionsgrund gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO besteht nur bei Vorliegen unechter Noven, deren frühere Beibringung unmöglich war, weil diese ihr damals nicht bekannt bzw. zugänglich waren, und deren Unkenntnis der revisionswilligen Partei nicht vorzuwerfen ist (Schwander, a.a.O., Art. 328 N 25; Carcagni Roesler, Stämpflis Handkommentar ZPO 328 N 5; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 328 N 13 und 17 ff.). Unsorgfältiges Prozessieren im Erstverfahren soll nämlich nicht auf dem Revisionsweg behoben werden können (anstatt vieler: Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 328 N 17). Tatsachen, die sich erst nach Entscheidungsfällung verwirklichen und die dem Prozess zugrundeliegende materielle Rechtslage verändern, stehen ausserdem in keinem Widerspruch zum Entscheid. Sie stellen folglich klarerweise keinen Revisionsgrund dar und sind vielmehr in einem Abänderungsverfahren geltend zu machen (Carcagni Roesler, a.a.O.,

- 11 - Art. 328 N 6 f.). Hingegen ist mit Bezug auf erst nach dem Entscheid entstandene Beweismittel, die schon im Erstverfahren rechtzeitig behauptete Tatsachen belegen, umstritten, wie streng die Beschränkung der Revision auf unechte Noven zu befolgen ist (Carcagni Roesler, a.a.O., Art. 328 N 8; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 328 N 13). Carcagni Roesler befürwortet die alte Zürcher Praxis, Beweismittel, die zum Nachweis von schon im Erstverfahren rechtzeitig behaupteten Tatsachen dienen, als Revisionsgrund zuzulassen. Die wohl herrschende Lehre lehnt aber auch die Zulassung von solchen neuen Beweismitteln ab (BK ZPO-Sterchi, Art. 328 N 13; Gehri, OFK-ZPO, Art. 328 N 3a; Gasser/Rickli, ZPO Kurzkomm. Art. 328 N 3; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 328 N 13, jedenfalls mit Bezug auf nachträglich entstandene Urkunden, differenzierend bei ursprünglich falsch oder nicht aussagenden Zeugen). Da der Gesetzestext keinen Raum für erst nach dem Entscheid entstandene Beweismittel lässt, wird diese Auffassung zu Recht vertreten, auch wenn die Nichtzulassung solcher Beweismitteln nur mit der Beständigkeit des Entscheids, nicht jedoch mit der Nichtbelohnung unsorgfältigen Prozessierens begründet werden kann; das Nichtvorbringen eines noch nicht existenten Beweismittels ist

nicht vorwerfbar. Grundsätzlich unbestritten ist jedoch die Zulassung von nachträglich entdeckten Zeugen als Revisionsgrund, die über (vor dem Entscheid) wahrgenommene Tatsachen aussagen können (BSK ZPO- Herzog, Art. 328 N 38; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 328 N 15; Schwander, a.a.O., Art. 328 N 31).

E. 3.3

Tatsachen und Beweismittel als Revisionsgrund Das Gesetz nennt zu Recht unechte Noven bezüglich Tatsachen oder bezüglich Beweismittel je separat als selbständige alternative Revisionsgründe. Die revidierende Partei kann sich somit für eine von ihr seinerzeit vorgebrachte Tatsachenbehauptung auf ein damals existentes, aber nicht bekanntes Beweismittel berufen, oder umgekehrt das ihm seinerzeit bekannte Beweismittel neu für eine ihm erst jetzt bekannt gewordene Tatsache oder für zusätzliche Beweismöglichkeiten anrufen (Schwander, a.a.O., Art. 328 N 30). Rechtserhebliche – und damit in einem Prozess zu beweisende – Tatsachen können auch solche sein, deren Bestehen oder Nichtbestehen einen Schluss auf rechtserhebliche Tatsachen zu-

- 12 - lassen (sog. Indizien), oder solche, die einen Schluss auf den Beweiswert eines Beweismittels zulassen (sog. Hilfstatsachen). Neue Indizien können einen Revisionsgrund darstellen, wenn dadurch eine neue Indizienkette und damit ein neu zu würdigendes Beweismittel entstehen (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 328 N 14).

E. 3.4

Nach dem Entscheid entstandene Tatsachen und Beweismittel Mit Bezug auf den Zeitpunkt, ab welchem Tatsachen und Beweismittel als nach dem Entscheid entstanden zu gelten haben, führte das Bundesgericht in BGE 142 III 413, E. 2.2.6, aus: Art. 328 Abs. 1 lit. a Satz 2 ZPO, wonach Tatsachen und Beweismittel, "die erst nach dem Entscheid entstanden sind", als Revisionsgrund ausgeschlossen sind, bezieht sich richtig gelesen auf solche Tatsachen, die nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem sie nach den anwendbaren Verfahrensregeln im früheren Verfahren zum letzten Mal vorgebracht werden konnten; in einem wie das Erstverfahren nach altem Zürcher Recht geführten Verfahren (Einleitung am 29. September 2009 vor Inkrafttreten der eidgenössischen ZPO; vgl. Art. 404 Abs. 1 ZPO) somit bis zum Abschluss des letzten Schriftenwechsels oder bis zum letzten Vortrag (§ 114 ZPO/ZH). Das Erstverfahren endete am 24. Mai 2011 mit der Genehmigung einer an der gleichentags durchgeführten Vergleichsverhandlung zustande gekommenen Konvention. Die Vergleichsverhandlung fand nach abgeschlossenem ersten Schriftenwechsel statt (vgl. Urk. 9/Prot. S. 17-19), welchem noch Replik und Duplik gefolgt wären (§ 121 Abs. 1 bzw. § 128 ZPO/ZH). Folglich konnten Noven bis zum Urteilszeitpunkt am 24. Mai 2011 vorgebracht werden, womit alle vor diesem Zeitpunkt entstandenen Tatsachen und Beweismittel grundsätzlich einer Revision zugrunde gelegt werden können.

E. 3.5

Sorgfaltspflicht in Verfahren mit Untersuchungsmaxime Zwar ist in Fällen, in welchen die Verhandlungsmaxime zur Anwendung kommt, wohl ein strengerer Massstab an die prozessuale Sorgfaltspflicht anzulegen, als wenn die Untersuchungsmaxime gilt. Selbst unter der Untersuchungsmaxime obliegt den Parteien jedoch eine Mitwirkungspflicht, weshalb sie sich keineswegs passiv verhalten dürfen, sondern sich aktiv an der Beweisführung beteiligen müs-

- 13 - sen. Missachtete der Revisionskläger diese Pflichten in vorwerfbarer Weise, darf ihm die Revision nicht bewilligt werden (OGer ZH PC130066 vom 23.12.2013, S. 10).

E. 3.6

Zweistufiges Revisionsverfahren

E. 3.6.1

Der Wortlaut von Art. 332 und 333 Abs. 1 ZPO lässt erkennen, dass das Revisionsverfahren im Prinzip in zwei formell unterscheidbare Abschnitte aufgliedert ist. Zunächst entscheidet das Revisionsgericht über die Zulässigkeit und Begründetheit der Revision. Bejaht es diese, wird das Revisionsgesuch gutgeheissen und der angefochtene Entscheid mit Wirkung ex tunc aufgehoben. Mit der Aufhebung des angefochtenen Entscheids tritt die ursprüngliche Rechtshängigkeit der in Frage stehenden Streitsache wieder ein. Der Entscheid über die Zulässigkeit und Begründetheit der Revision ist aufgrund von Art. 332 ZPO mit Beschwerde anfechtbar (vgl. BSK ZPO-Herzog, Art. 333 N 1f.), was vorliegend geschehen ist.

E. 3.6.2

Grundsätzlich ist also nur über das Revisionsgesuch im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu entscheiden, die Beschwerdeinstanz könnte den Entscheid über die Frage von dessen Zulässigkeit aber auch mit dem neuen Entscheid in der Sache verbinden (Herzog, a.a.O., Art. 332 N 1b). Von einer solchen Verbindung der Entscheide ist jedoch immer dann abzusehen, wenn der Revisionsgrund eine weitergehende Beweisführung in der Hauptsache erfordert (vgl. BK ZPO-Sterchi, Art. 332 und 333 N 5).

E. 3.6.3

Mit der Aufhebung des früheren Entscheids im zweistufigen Revisionsverfahren ist gleichzeitig zu bestimmen, welche Teile des Erstverfahrens mit aufgehoben werden (BK ZPO-Sterchi, Art. 332 und 333 N 6). Ein solcher gutheissender Entscheid betreffend das Revisionsgesuch ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (Herzog, a.a.O., N 1a). Im zweistufigen Revisionsverfahren wird erst im nachfolgenden Verfahrensabschnitt, welcher wieder von der Vorinstanz durchzuführen ist, – gegebenenfalls nach Durchführung einer Beweisabnahme – ein neuer Entscheid in der Sache gefällt (vgl. Herzog, a.a.O., N 3). Deshalb ist in der ersten Phase bloss abzuklären, ob ein genügender Revisionsgrund gegeben

- 14 - ist. Wird (unter anderem) ein neues Beweismittel als Revisionsgrund angeführt, ist dieses noch nicht abzunehmen, sondern nur zu prüfen, ob es voraussichtlich nicht unzulässig oder untauglich ist und ob dessen Abnahme grundsätzlich zu einer erheblichen neuen Tatsachengrundlage führen kann. Damit ist gesagt, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen ist, ob – wie die Beklagte vorbringt – das Schreiben von H._____ einen unwahren Inhalt hat, solange dies nicht offensichtlich ist. Da die Beklagte nicht näher dargetut, weshalb H._____ die Unwahrheit ausführen sollte, bleibt deren Bestreitung des Inhalts des Schreibens in der hier interessierenden ersten Phase des Revisionsverfahrens ohne Bedeutung. Ebenfalls nicht weiter einzugehen ist auf die beklagten Behauptungen, wonach sich die Beklagte immer bei ihrer Mutter in der Schweiz an deren jeweiligen in Urk. 26 Rz. 7.3/f aufgelisteten Wohnadressen aufgehalten habe; diese Behauptungen bzw. Bestreitungen werden im Rahmen der zweiten Phase des Revisionsverfahrens vor Vorinstanz zu prüfen sein.

E. 4

Anfechtungsobjekt

E. 4.1

Die Beklagte moniert zu Unrecht, der Kläger erhebe fälschlicherweise gegen den "Abschreibungsentscheid" anstatt gegen den Vergleich Revision. Richtig ist zwar, dass – endete ein Verfahren mit Vergleich, Klageanerkennung oder - rückzug – Revision gegen die Parteivereinbarung bzw. die Prozessklärung zu erheben und geltend zu machen ist, diese sei unwirksam (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO). Im vorliegenden Fall indessen endete das Erstverfahren zwar gestützt auf eine Vereinbarung der Parteien, diese vermochte jedoch das Verfahren nicht un- mittelbar zu beenden. Ein Vertrag über Kinderunterhaltsbeiträge (dazu zählt auch ein gerichtlicher Vergleich über solche) wird nämlich erst durch Genehmigung der Kinderschutzbehörde (früher: Vormundschaftsbehörde) bzw. des Gerichts ver- bindlich (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB). Diese Genehmigung wurde im Urteil vom 24. Mai 2011, dessen Revision verlangt wird, dergestalt erteilt, dass nicht eine Abschreibung des Verfahrens erfolgte, sondern mit Bezug auf die zukünftigen Un- terhaltspflicht des Klägers (ab Juni 2011) in Dispositivziffer 4 die Unterhaltsbeiträ- ge festgesetzt wurden (Urk. 9/57 S. 4). Der vermeintliche Abschreibungsentscheid ist folglich entgegen der Auffassung der Beklagten gar kein solcher, sondern

- 15 - vielmehr ein Sachurteil, mit welchem die Höhe der vereinbarten Unterhaltsbeiträ- ge unter amtswegiger Sachverhaltserforschung vollumfänglich überprüft wurde. Deswegen ist sehr wohl gegen das Urteil und nicht gegen den ohne Genehmi- gung gar nicht gültigen Vergleich Revision zu erheben.

E. 4.2

Zur Abgeltung der aufgelaufenen Unterhaltsbeiträge (ab Geburt bis 1. Juni 2011) vereinbarten die Parteien in der Vereinbarung einen Betrag von pauschal Fr. 24'000.–. Diese Abmachung wurde im Urteil vom 24. Mai 2011 nicht explizit "genehmigt", sondern es wurde davon lediglich "Vormerk genommen" (Urk. 9/57 S. 4f.). Dies ändert jedoch nichts daran, dass auch diese Abmachung erst durch Genehmigung nach vorgängiger Prüfung verbindlich wird, zumal nicht nur periodi- sche Unterhaltsbeiträge, sondern auch eine Einmalabfindung für die Unterhalts- pflicht der Genehmigung bedarf (Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). In der (unglückli- chen) Formulierung der Vormerknahme von der Vereinbarung ist deshalb den- noch deren Genehmigung zu erblicken, da in der "Vormerknahme" jedenfalls kei- ne Nichtgenehmigung gesehen werden kann und ohne Genehmigung das Erst- verfahren gar nicht durch Vergleich hätte beendet werden können, wobei ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, das Erstgericht habe das Verfahren mit dem Urteil vom 24. Mai 2011 beenden wollen. Da es sich um eine im Rahmen einer gerichtlichen Vergleichsverhandlung geschlossene Vereinbarung handelt, ist im Übrigen davon auszugehen, dass diese ohnehin eine aus Sicht des Gerichts vertretbare und damit genehmigungsfähige Lösung darstellt, sodass im Ergebnis die missglückte Formulierung im Dispositiv des Urteils vom 24. Mai 2011 nicht zu schaden vermag. Zusammenfassend erhob der Kläger folglich zu Recht nicht ge- gen den "Vergleich", sondern vielmehr gegen den Unterhaltsgenehmigungsent- scheid des Erstgerichts Revision.

E. 4.3

Im Revisionsverfahren ist deshalb nicht die Frage zu beantworten, ob die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung einem Willensmangel unterlegen sind, sondern vielmehr

danach zu fragen, ob das Erstgericht in Kenntnis des Revisionsgrundes die Genehmigung allenfalls verweigert hätte. Dabei ist zu beachten, dass das Gericht zur Genehmigung einer Vereinbarung den Sachverhalt nicht in der gleichen Tiefe zu erforschen hat, wie wenn es die Unterhaltsbeiträge selbst

- 16 - festzusetzen hätte. Es genügt, wenn sich das Gericht davon zu überzeugen vermag, dass der Vergleich aufgrund der aktenkundigen Verhältnisse angemessen ist. Nicht erforderlich ist, dass das Gericht selbst zum exakt gleichen Ergebnis gekommen wäre. Mit Bezug auf die geltend zu machenden Revisionsgründe bedeutet dies, dass nicht jede Abweichung vom seinerzeitigen Aktenstand zur Revision berechtigen kann, selbst wenn das Erstgericht in Kenntnis desselben die Unterhaltsbeiträge anders festgesetzt hätte. Erforderlich ist vielmehr, dass der Revisionsgrund die vom Erstgericht in Unkenntnis desselben genehmigten Unterhaltsbeiträge geradezu unangemessen erscheinen lassen könnte.

E. 4.4

Da der Genehmigungsentscheid und nicht die Vereinbarung Anfechtungsobjekt ist, verfängt das Argument der Beklagten nicht, im Vergleich seien die Prozess- und Beweisrisiken auch mit Bezug auf die Frage des Aufenthaltsortes der Beklagten bereits berücksichtigt. Solche Überlegungen liegen regelmässig im Vergleich in Forderungs- und anderen der Dispositionsmaxime unterliegenden Verfahren zugrunde. Vorliegend mögen sich die Parteien (teilweise) auch von solchen Überlegungen leiten lassen haben. Das Erstgericht hatte den Genehmigungsentscheid hingegen nicht aufgrund von Prozessrisikoüberlegungen, sondern aufgrund einer summarischen, aber umfassenden Überprüfung der Angemessenheit der festgesetzten Unterhaltsbeiträge zu erlassen. Es schadet folglich dem Grundsatz nach nicht, wenn die im Revisionsverfahren nachzuweisenden Tatsachen seinerzeit von den Parteien schon thematisiert (und sogar als Prozessrisiko im Vergleich berücksichtigt) wurden. Entscheidend ist einzig, dass der Revisionsgrund geeignet erscheint, die tatsächliche Grundlage für die Genehmigung des Vergleichs zu zerstören. Konkret bedeutet dies, dass es der Erheblichkeit des Revisionsgrundes keinen Abbruch tut, wenn der Aufenthaltsort der Beklagten bereits im Erstverfahren ein Thema war und die Beweisrisiken einer jeden Partei Niederschlag in der Höhe der Unterhaltsbeiträge gefunden haben sollten, solange der nun angerufene Revisionsgrund – wäre er bereits damals bekannt gewesen – das Erstgericht dazu hätte veranlassen können, die Unterhaltsvereinbarung nicht zu genehmigen. Darauf ist unten (Ziff. 7) einzugehen.

- 17 -

E. 5

Revisionsgründe

E. 5.1

Zunächst ist darauf einzugehen, welche neuen Tatsachenbehauptungen und/oder Beweismittel der Revision überhaupt zugrunde gelegt werden (könnten). Als Revisionsgrund in Frage kommen namentlich: – die Tatsachenbehauptung, dass die Beklagte ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Türkei gehabt habe; – die Tatsachenbehauptung, dass die Beklagte in der Zeit vom 15. Oktober 2010 bis 28. Dezember 2013 mehrheitlich von der Familie HJ. _____ in I. _____/Türkei betreut worden

sei; – das Schreiben von H._____ vom 27. August 2015 als Beweismittel; – die Zeugenbefragung von H._____ und dessen Frau J._____ als Beweismittel.

E. 5.2

Der Kläger führte in der Begründung des Revisionsgesuchs vor Vorinstanz im Titel von Ziffer II/1 als Revisionsgrund im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO ein "Neues Beweismittel für behauptete Tatsache" an. Namentlich führte der Kläger aus, anlässlich des Erstverfahrens habe er bereits den "dringenden Verdacht geäussert, dass die Beklagte ihren tatsächlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz, sondern in der Türkei habe". Und weiter: "Heute nun liegt mit dem oben erwähnten Schreiben von H._____ aber der Beweis für diese damals schon behauptete Tatsache vor" (Urk. 1 S. 4). Unter dem gleichen Titel und im gleichen Absatz offerierte der Kläger als Beweismittel das besagte Schreiben, aber auch H._____ und J._____ als Zeugen (nebst der Parteibefragung/Beweisaussage). Sodann führte er aus: "Dieses Schreiben ist als neues Beweismittel entscheidend". Selbst wenn sich der Kläger damit vor Vorinstanz in erster Linie auf das Schreiben als Revisionsgrund stützte, erheischt die (auch mit Bezug auf prozessuale Fragen) geltende Untersuchungsmaxime sein Vorbringen vor Vorinstanz so zu lesen, wie er es mit der Beschwerde begründung verstanden haben möchte, nämlich dass das Schreiben von H._____ lediglich Träger des Zeugnisses der Familie HJ._____ ist, in-

- 18 - dessen als revisionsbegründendes Beweismittel die Zeugenbefragung von H._____ und J._____ offeriert wird (Urk. 16 S. 9). Ausserdem ist die Tatsachenbehauptung, dass die Beklagte in der Zeit vom 15. Oktober 2010 bis 28. Dezember 2013 mehrheitlich von der Familie HJ._____ in I._____/Türkei betreut worden sei, – entgegen der Ansicht der Beklagten – als eigenständige und von der Tatsachenbehauptung, dass die Beklagte ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Türkei gehabt habe oder von einer Wahrsagerin in F._____ betreut worden sei, unterschiedliche Behauptung entgegenzunehmen. Diese Behauptung der Betreuung der Beklagten durch die Familie HJ._____ ist neu und wurde erstmals vor Vorinstanz vorgebracht. Anders als die Beklagte behauptet (Urk. 26 Rz. 7.3/a), anerkennt der Kläger denn auch nicht, diese Behauptung bereits im Erstverfahren aufgestellt zu haben, was im Übrigen in zeitlicher Hinsicht unmöglich wäre (das Verfahren endete am 24. Mai 2011, die angeblich bereits behauptete Betreuung durch die Pflegefamilie soll bis 28. Dezember 2013 gedauert haben). Ebenso unzutreffend ist, dass der Kläger im Erstverfahren behauptet hat, sichere Kenntnis über den Aufenthalt der Beklagten in der Türkei zu haben. Das Revisionsgesuch stützt sich demnach (a) auf das neue Beweismittel der Zeugenbefragung von H._____ und J._____, mit welcher (b) die neue Tatsachenbehauptung, dass die Beklagte in der Zeit vom 15. Oktober 2010 bis 28. Dezember 2013 mehrheitlich von der Familie HJ._____ in I._____/Türkei betreut worden sei, nachgewiesen werden soll. Diese Behauptung wiederum ist ein hinreichendes Indiz für die bereits im Erstverfahren vorgebrachte Tatsachenbehauptung, die Beklagte habe ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Türkei.

E. 6

Zulässigkeit der Revisionsgründe in zeitlicher Hinsicht

E. 6.1

Die Zeugenbefragung von H._____ und J._____ zu der sich schon vor dem Urteilszeitpunkt vom 24. Mai 2011 angeblich verwirklichte Tatsache, dass diese ab 15. Oktober 2010 mehrheitlich die Betreuung der Beklagten übernommen hätten, wäre schon vor dem

relevanten Zeitpunkt (24. Mai 2011; vgl. oben Ziff. 3.4) verfügbar gewesen, wenn dem Kläger die Zeugen bekannt gewesen wären. Es

- 19 - handelt sich somit um ein unechtes Novum (vgl. dazu auch oben Ziff. 3.2). Zu beachten ist allerdings, dass die Zeugenaussagen der Eheleute HJ. _____ nur insofern unechte Noven sind, als sie sich auf die Zeit bis zum 24. Mai 2011 beziehen.

E. 6.2

Die Tatsachenbehauptung, dass die Beklagte in der Zeit vom 15. Oktober 2010 bis 28. Dezember 2013 mehrheitlich von der Familie HJ. _____ in I. _____/Türkei betreut worden sei, bezieht sich ebenfalls – immerhin teilweise – auf Tatsachen, die bereits vor dem relevanten Zeitpunkt (24. Mai 2011) entstanden sind. Als revisionsbegründendes unechtes Novum kann namentlich die Tatsachenbehauptung angeführt werden, dass die Beklagte in der Zeit vom 15. Oktober 2010 bis 24. Mai 2011 mehrheitlich von der Familie HJ. _____ in I. _____/Türkei betreut worden sei.

E. 7

Erheblichkeit der Revisionsgründe

E. 7.1

Die bereits im Erstverfahren vom Kläger erhobene Tatsachenbehauptung, dass die Beklagte ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Türkei habe, war schwierig zu beweisen, solange sie sich nicht konkretisieren liess. Selbst wenn zum Nachweis dieser Behauptung eine Überprüfung des Flugverkehrs oder der Ein- und Ausreisestempel in den Ausweisen der Beklagten durchgeführt worden wäre, hätten diese Beweismittel nicht einen eindeutigen Schluss zugelassen. Zum Einen hätten Ein- und Ausreisen auch ohne Stempel sowie auf dem Land- oder Seeweg erfolgen können, zum Anderen liesse auch ein längerer Aufenthalt der damals erst etwa eineinhalbjährigen und damit noch nicht schulpflichtigen Beklagten nicht zwingend auf eine Wohnsitznahme, verbunden mit einer veränderten Bedarfssituation, schliessen.

E. 7.2

Die neue, wesentlich konkretere Tatsachenbehauptung, dass die Beklagte in der Zeit vom 15. Oktober 2010 bis 24. Mai 2011 mehrheitlich von der Familie HJ. _____ in I. _____/Türkei betreut worden sei, wäre – sollte sie sich nachweisen lassen – demgegenüber das viel stärkere Indiz für eine Wohnsitznahme in der Türkei. Dies gälte umso mehr, wenn sich nachweisen liesse, dass die Betreuung auf Dauer angelegt war, wobei in diesem Zusammenhang immerhin darauf hinzuweisen ist, dass gemäss den Ausführungen im Schreiben von H. _____ die Mut-

- 20 - ter der Beklagten anlässlich eines Ferientaufenthalts bei den Nachbarn der Familie HJ. _____ nach einer Betreuerin für die Beklagte gesucht habe (Urk. 3/5). Es ist im Revisionsverfahren grundsätzlich eine Betrachtung ex ante anzustellen, mithin ist danach zu fragen, was bis zum 24. Mai 2011 mit der Familie HJ. _____ vereinbart bzw. geplant war, und nicht darauf abzustellen, dass die Betreuung letztlich insgesamt während (angeblich) rund drei Jahren stattfand. Hätte eine auf Dauer angelegte Betreuung der Beklagten durch die Familie HJ. _____ im Erstverfahren nachgewiesen werden können, hätte dies wohl durchaus dazu geführt, dass anstelle des Bedarfs der Beklagten in der Schweiz (z.B. gemäss den sogenannten "Zürcher Tabellen" berechnet), das an die Familie HJ. _____ zu bezahlende Betreuungsgeld (nebst allfälligen weiteren Kosten in der Türkei für

Krankenkasse, etc.) als Bedarf eingesetzt worden wäre. Das sich aus dem Schreiben von H. _____ ergebende Betreuungsgeld von TRY 1'200.– im Monat entsprach am 24. Mai 2011 einem Gegenwert von Fr. 662.– (vgl. https://www.six-swiss-exchange.com/services/currency_converter_de.html) und ist damit etwa gleich hoch wie der im zu revidierenden Urteil vom 24. Mai 2011 festgesetzte Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 650.– für die Zeit vom 1. Juni 2011 bis und mit Mai 2012, unterschreitet aber den für die Zeit danach festgesetzten Betrag von Fr. 1'100.– deutlich. Ausserdem wurde vergleichsweise für die Zeit von der Geburt bis 1. Juni 2011 auch eine Nachzahlung von Fr. 24'000.–, entsprechend etwa Fr. 1'000.– pro Monat vereinbart, was ebenfalls eine Überdeckung des Bedarfs der Beklagten bedeuten könnte (Urk. 57 S. 4). Es ist davon auszugehen, dass das Erstgericht eine solche Überdeckung des Bedarfs weder vergleichsweise vorgeschlagen noch der Kläger einem solchen Vergleich zugestimmt hätte; darüber hinaus wären solche Unterhaltsbeiträge wohl auch unangemessen, weshalb ihnen das Erstgericht die Genehmigung versagt hätte. Folglich wäre die als Revisionsgrund angerufene neue Tatsachenbehauptung grundsätzlich tauglich gewesen, den Ausgang des Erstverfahrens zugunsten des Klägers zu beeinflussen. Sie ist deshalb als erheblich im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO zu bezeichnen. Das als Revisionsgrund angerufene Beweismittel der Zeugenbefragung der Familie HJ. _____ ist sodann ein geeigneter Nachweis für diese Behauptung. Mit dem eingereichten Schreiben von H. _____ hat der Kläger zudem dargelegt, dass

- 21 - die Zeugenbefragung erfolgsversprechend im Sinne des Klägers ausfallen dürfte. Bei der Zeugenbefragung handelt es sich dementsprechend um ein entscheidendes Beweismittel im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO.

E. 8

Rechtzeitigkeit des Revisionsgesuchs Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen (Art. 329 Abs. 1 ZPO). Die massgeblichen Revisionsgründe sind vorliegend die neuen Beweismittel der Zeugenbefragungen von H. _____ und J. _____ und die damit zu beweisende Tatsachenbehauptung, dass die Beklagte in der Zeit vom 15. Oktober 2010 bis 24. Mai 2011 mehrheitlich von der Familie HJ. _____ in I. _____/Türkei betreut worden sei. Für die Rechtzeitigkeit des Revisionsgesuchs nicht entscheidend, da eben gerade nicht Revisionsgrund (vgl. oben Ziff. 5), ist hingegen die Tatsachenbehauptung, dass die Beklagte Wohnsitz in der Türkei gehabt habe. Es spielt demzufolge keine Rolle, ob der Kläger diese Behauptung bereits im Erstverfahren oder im Abänderungsverfahren erhoben hat. Der Kläger legte in seinem Revisionsgesuch dar, dass er "mit Hilfe von Bekannten in der Türkei nach langer Suche endlich [habe] herausfinden können, dass sich die Beklagte wenigstens zwischen dem 15. Oktober 2010 und dem 28. Dezember 2013 mehrheitlich bei einer Pflegefamilie in der Türkei" aufgehalten habe. Der Kläger habe diese Pflegefamilie zuvor nicht gekannt. Sichere Kenntnis über das Vorliegen der heute geltend gemachten Revisionsgründe habe er deshalb erst mit der Zustellung des erwähnten Schreibens am 10. September 2015 erlangen können (Urk. 1 S. 3). Damit hat der Kläger knapp, aber grundsätzlich substantiiert dargelegt, dass er die neue Tatsachenbehauptung und das neue Beweismittel nicht vor dem 10. September 2015 erheben bzw. anrufen konnte. Dies blieb dem Grundsatz nach unbestritten. Die Beklagte beschränkt sich mit Bezug auf das Ausfindigmachen von H. _____ auf die folgende Aussage: "Wie der Kläger H. _____ kennengelernt hat und was er dafür getan hat, um von diesem das betreffende Schreiben zu erwirken, wird zu einem späteren Zeitpunkt

von Interesse sein". Und weiter: "Keine Bemerkungen zur Zustellung des betreffenden Schreibens." (Urk. 10 S. 14). Der Eingang des Schreibens am 10. September 2015 ist - 22 - ferner belegt (Urk. 3/4). Damit ist davon auszugehen, dass der Kläger erst am

E. 10

Fazit

E. 10.1

Der Kläger ruft zulässige und erhebliche bzw. entscheidende Revisionsgründe an und hat sein Revisionsgesuch rechtzeitig gestellt. Es ist ihm sodann nicht vorzuwerfen, dass er die neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel nicht bereits im Erstverfahren vorbrachte. Folglich ist in Gutheissung der Beschwerde dem Revisionsgesuch vom 3. Dezember 2015 (Urk. 1) stattzugeben und dementsprechend das vorinstanzliche Urteil vom 27. Juni 2016 (Urk. 17) samt Kosten- und Entschädigungsfolgen aufzuheben (vgl. vorne Ziff. 3.6).

E. 10.2

Die Sache ist sodann zur Neuurteilung der Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz wird die Zeugeneinvernahme von J._____ und H._____ durchzuführen und in der Folge den Sachverhalt unter Berücksichtigung der bisherigen Behauptungen und Beweismittel, der neuen Zeugeneinvernahme von J._____ und H._____ sowie gegebenenfalls unter Abnahme weiterer neuer Beweis- und Gegenbeweismittel festzustellen und dem neuen Entscheid zugrunde zu legen haben. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass sich die Revision nicht gegen den Vergleich vom 24. Mai 2011 richtet, weshalb dieser für sich genommen bestehen bleibt. Allerdings entfaltet diese Vereinbarung mit Aufhebung des Urteils keine Wirkungen mehr, soweit die darin getroffenen Vereinbarungen genehmigungspflichtig sind, denn mit Wegfall des Urteils fällt auch die Genehmigung der Vereinbarung weg.

E. 11

Subeventualbegehren Subeventual schliesst der Kläger auf einen neuen Sachentscheid. Da vorliegend der Sachverhalt unter Abnahme der als Revisionsgrund angerufenen Beweismittel sowie allenfalls noch weiterer (Gegen-)Beweismittel von Grund auf neu festzustellen ist, ist das Revisionsverfahren zweistufig durchzuführen und folglich ist im Beschwerdeverfahren noch kein neuer Entscheid in der Sache zu fällen. Dementsprechend ist auf die Ausführungen der Parteien, die sich auf einen solchen beziehen, nicht einzugehen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorbehalt des Kostenverlegungs- und Entschädigungsentscheids Der vorliegende Entscheid über das Revisionsgesuch ist zwar nicht kassatorischer Natur, sondern es ergeht mit der Gutheissung des Revisionsgesuchs ein reformatorischer Entscheid über die Durchführung des neuen Erkenntnisverfahrens. Dennoch ist die Sache zur Durchführung des neuen Erkenntnisverfahrens und Neuurteilung der Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Erst mit dem revidierten Entscheid wird der endgültige Ausgang des Verfahrens in der Sache feststehen. Es rechtfertigt sich deshalb in analoger Anwendung von Art. 104 Abs. 4 ZPO, die Verteilung der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sowie den Entscheid über die Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorzubehalten. Die Vorinstanz wird darüber zusammen

- 26 - mit den bei ihrer Instanz aufgelaufenen Prozesskosten für das Erstverfahren, die Behandlung des Revisionsgesuchs und das nun durchzuführende neue Erkennt-

nisverfahren nach Massgabe des endgültigen Verfahrensausgangs zu entscheiden haben.
2. Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren

E. 11.1

Mit der Beschwerde rügt der Kläger ferner, die Vorinstanz habe es pflichtwidrig bzw. unter Verstoss gegen § 167 GOG unterlassen, eine Strafanzeige gegen die Mutter der Beklagten wegen Prozessbetrugs im Sinne von Art. 146 StGB einzureichen, obwohl nach Vorliegen des Schreibens von H._____ ein entsprechender dringender Tatverdacht bestünde (Urk. 16 S. 11 ff.).

E. 11.2

Richtig ist, dass § 167 Abs. 1 GOG grundsätzlich eine Anzeigepflicht der Behörden und öffentlichen Angestellten vorsieht. Eine allfällige Verletzung dieser Pflicht kann aber von vornherein nicht Streitgegenstand einer Beschwerde nach

- 25 - Art. 332 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO sein. Die ZPO-Beschwerde ist ausschliesslich ein Rechtsmittel in Zivilsachen (vgl. Art. 1 ZPO). Legitimiert zur Ergreifung der Beschwerde kann nur sein, wer in seinen vom Privatrecht verliehenen Rechten verletzt ist. Die Verletzung von § 167 Abs. 1 GOG durch eine Behörde vermag zwar grundsätzlich auch die Interessen von Privaten (bspw. einer Partei) tangieren, ist aber, sofern überhaupt ein entsprechender Anspruch besteht, auf dem Weg einer Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde geltend zu machen. Vorliegend wäre folglich gegebenenfalls Aufsichtsbeschwerde an das Obergericht zu erheben (§ 80 Abs. 1 lit. b GOG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.